Dr. iur. h. c. Hans Lichtenhahn : Verleger der Zeitschrift für schweizerisches Recht 1903-1951

Autor(en): **Gutzwiller, Max**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **70 (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dr. iur. h. c. Hans Lichtenhahn †

Verleger der Zeitschrift für schweizerisches Recht 1903-1951

Vom Herausgeber

Dieses zweite Heft des Jahrganges 1951 der Neuen Folge erscheint im Augenblicke schmerzlichster Bestürzung und tiefer Trauer. Der plötzliche, völlig unerwartete Hinschied des Leiters der Verlagsabteilung der Firma Helbing und Lichtenhahn in Basel beraubt unsere Zeitschrift ihres vieljährigen Sachwalters, die schweizerische Rechtswissenschaft eines hochgeschätzten Förderers und den Schreibenden eines wahrhaft väterlichen Mentors.

Am 15. Mai mußten wir hören, daß dieses wertvolle Leben ernstlich bedroht war. Wohl stand der Betroffene im 76. Lebensjahre. Indessen schien sein Allgemeinbefinden gerade in der letzten Zeit wieder durchaus befriedigend: so hofften wir alle, im kommenden Jahre den 100. Geburtstag der «ZSR» als einen der Höhepunkte seines Lebens froh mit ihm feiern zu dürfen. Denn unser Organ, das er vor achtundvierzig Jahren übernommen, war zuvörderst *sein* Kind geworden. Bisweilen sein Sorgenkind. Allein solche Sorgenkinder kann man bekanntlich besonders lieb haben; jedenfalls gehören sie in einem sehr spürbaren und daher wesentlichen Sinne zur höchstpersönlichen Lebensaufgabe.

Hans Lichtenhahn wurde am 31. Juli 1875 in St. Peterzell (Toggenburg) als zweites Kind des dortigen Pfarrers geboren. Nach Absolvierung des Basler Gymnasiums und einer Buchhändlerlehre bei Reich-Detloff an der Freien Straße folgten Studienjahre in Genf, Heidelberg und Leipzig. 1901 eröffnete der junge Mann erfolgreich eine eigene Buchhandlung an der Eisengasse, übernahm dann aber im Jahre 1903, zusammen mit seinem Freund und Kollegen Gustav Helbing, unter der Firma «Helbing & Lichtenhahn» das Geschäft seiner Lehrherren, zu dessen Bestand auch unsere Zeitschrift gehörte. Unter der umsichtigen Leitung

der beiden Inhaber entwickelte sich das Unternehmen zu seiner heutigen Bedeutung, wobei sich Lichtenhahn in immer vermehrtem Maße dem Verlag widmete.

Beruflich ist der Schreibende erst vor wenigen Jahren mit Lichtenhahn in näheren Kontakt gekommen. Er hatte 1947 als Dekan der Vorortfakultät für die Herausgabe einer Festgabe der schweizerischen iuristischen Fakultäten zum Zentenarium der schweizerischen Bundesverfassung zu sorgen und war nach Basel gereist, um seiner Firma den Verlag anzubieten. Schon damals hatte es ihm die heimelige Atmosphäre in dem rückwärtigen Verlagsstübchen an der Pfluggasse angetan, ganz hinten in der weitläufigen Komposition der Helbing & Lichtenhahnschen Geschäftslokale, mitten im Zentrum der Altstadt. Dazu kam die direkte, sehr persönliche und daher unbedingt vertrauenweckende Ansprache und Verhandlung, hinter der, bei aller gegebenen Vorsicht, doch eine warmherzige Anteilnahme an unserem Werke spürbar wurde. Auch der Briefwechsel war von der gleichen Art: schon am folgenden Tage erhielten wir eine trefflich fundierte Darlegung über die Durchführbarkeit des Plans «und die sich für unsere Firma ergebenden Schlüsse», wobei man neben dem wohltemperierten *bon sens* der Berechnungen auch wiederum den freundlichen Unterton deutlich heraushören konnte. Es kam dann nicht zu einem Abschluß, in der Hauptsache, weil wir von anderer Seite begrüßt wurden; dennoch blieb uns Lichtenhahns Expertise maßgebend. Daß er zögerte — so gestand er uns ein Jahr später —, hatte seinen eigentlichen Grund in seiner damals geschwächten Gesundheit: es lag ihm daran, die Firma im Falle seines Ablebens ja nicht über das unbedingt Erforderliche hinaus zu belasten.

Kurz darnach, am 16. September 1948, starb, erst dreiundsechzigjährig, der hochverdiente Redaktor der Zeitschrift, Professor Eduard His. Er hinterließ eine Lücke, die umso schwerer auszufüllen war, als die in Basel ansässigen Mitglieder des Redaktionsstabes sich leider versagten. So mußte sich denn Lichtenhahn auf Reisen begeben, um un-

ter den Auswärtigen «einen Autor zu suchen», und erschien anfangs Dezember, nach vorsichtiger Andeutung seines Besuchszwecks, in Freiburg, wobei ihm der galante Notenwechsel in der Angelegenheit der Fakultäten als erwünschter Ausgangspunkt vorgeschwebt haben mochte. Hier war dann sein ganzes *comportement* nochmals in einem solchen Grade gleichzeitig unmittelbar und überzeugend, daß es einer kühleren Natur als der seines Gegenübers bedurft hätte, um dem Plädoyer dieses Nicht-Juristen für unsere eigenen Belange zu widerstehen. Obwohl er beiläufig drohte, die Fortsetzung aufzugeben, falls er nicht jemanden finde, der willens und fähig sei, «die Tradition Heusler-His» weiterzuführen, merkte man deutlich, wie schwer ihm eine solche *ultima ratio* geworden wäre. Immerhin erforderte der Entschluß Überlegung. Aber die Antwort, die am 17. Dezember aus Basel eintraf, lautete dann wieder so, daß nun auch die letzten Bedenken schwinden mußten. «Als ich heute früh Ihren Brief auf meinem Schreibtisch liegen sah, habe ich ihn nur mit Zittern und Zagen geöffnet, nach seiner Lektüre aber, trotz meiner bald 74 Jahre, fast einen Luftsprung riskiert.»

Niemand wird glauben wollen, daß diese Schilderung einen andern Zweck verfolgt, als den, Lichtenhahns Einsatz für unser Organ ins richtige Licht zu stellen. In der Tat war ja die Zeitschrift mindestens seit dem Ausfall des Auslandes und spätestens mit dem Jahre 1939 uneingestandenermaßen ein Verlustgeschäft. Ein auf das schweizerische Recht beschränktes wissenschaftliches *Periodicum*, von keinem festen Leserkreis genährt und obendrein in der Hauptsache deutschsprachig, mußte jetzt dauernd für seinen Bestand kämpfen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Subsidien erschien nicht angezeigt. Hingegen entschloß sich Lichtenhahn schon im Sommer 1949, bald nach dem Redaktionswechsel, eine Werbeaktion größeren Stils zu versuchen, insbesondere den Schweizerischen Juristenverein um seine «moralische» Unterstützung anzugehen: verband diese angesehene Körperschaft doch mit dem Ver-

lag schon seit 1882 ein besonderes Abkommen, seine Referate und Verhandlungsberichte *in extenso* unserer Zeitschrift beizugeben. Die gemeinsame Wallfahrt nach Frauenfeld zum Wohnsitze des damaligen Präsidenten und deren briefliche Vorbereitung, sowie die ungeschminkte Darlegung der *accepta et expensa* für unsere grünen Hefte waren wiederum Zeugnisse rührender Hingabe an unsere Sache. Denn die zahllosen Stunden, welche Lichtenhahn hinter Korrespondenz und Korrekturen zubrachte, sowie die Bereitstellung der ganzen «Apparatur» seiner Firma figurierten in der höchst einfachen Bilanz mit keinem Worte.

Mit dieser Bemerkung wird gleichzeitig eine andere betriebswirtschaftliche Eigenart berührt: nämlich die Arbeitsteilung zwischen Verleger und Redaktor. «Herausgeber» nennt sich dieser letztere in unserem Falle; womit weniger eine urheberrechtliche als eine sachliche Unterscheidung angestrebt ist: dem Herausgeber obliegt die (gänzliche) Bereitstellung des Manuskriptes, dem Verleger (gänzlich) die Vervielfältigung und der Vertrieb. Bei der Herausgabe einer Zeitschrift wird die Grenze zwischen der ersten und der zweiten Bemühung sehr verschiedentlich gezogen sein, je nach der Lage der persönlichen Verhältnisse. Lichtenhahn erzählte, Andreas Heusler habe sich stets in die Druckerei begeben, um alle Anordnungen selbst zu treffen und öfters auch deren Ausführung zu überwachen. Der derzeitige Redaktor hingegen war von den längst reformierten Usancen beim Drucke der einzelnen Hefte aufs angenehmste berührt und hütete sich begreiflicherweise, in dieser Richtung Änderungen anzuregen. In der Tat las Lichtenhahn alle Korrekturen aufs genaueste mit, kümmerte sich um die Liste und Versendung der «Eingegangenen Bücher» und betreute den jährlichen Literaturbericht sowie alle Inhaltsverzeichnisse, einschließlich des jährlichen, ganz allein; von den Referaten und Protokollen des Juristenvereins ganz zu schweigen. Es lag deshalb nahe, die Restleistung möglichst pünktlich, genau und sorgfältig zu erbringen und auf die Gewohnheiten des Älteren ritter-

lich zu achten, wodurch sich eine geradezu ideale Zusammenarbeit ergab: um so mehr, als sich auch der Verleger vor jeder Einmischung in die Redaktionsgeschäfte sehr grundsätzlich hütete. Nur von weitem erlaubte er sich eine zögernde Frage über den Wert oder Unwert eines Vorhabens oder äußerte als sehr Erfahrener eine freundschaftliche Warnung vor bevorstehender Kollision mit den Hühneraugen eines Maßgebenden. Überhaupt lag der Zugang zu Lichtenhahns Persönlichkeit in einer tiefern Schicht, in einer Schicht, die zusammengesetzt war aus gefestigter, aus ehrlich selbsterrungener Geistes- und Herzensbildung und aus echtem Christentum. Von dort her kamen sein hohes Pflichtgefühl, seine entwaffnende Schlichtheit und seine unbestechliche Sachlichkeit, aber auch seine getroste Zuversicht, seine menschliche Güte und seine tiefe Heiterkeit. Lichtenhahn gehörte zu den seltenen Menschen, welche ihre besonderen Aufgaben sehr ernst und wichtig, sich selbst aber recht unwichtig zu nehmen verstehen. In dieser kritischen Haltung war er, wie in vielem andern, ein echter Sohn seiner Stadt: für die er, ganz im stillen, alles in seiner Macht Stehende gewirkt hat: als Bürger, als Offizier und als Hüter und Mehrer ihrer bedeutenden Kultur.

Es ist hier nicht der Ort, Lichtenhahns Tätigkeit für die Wissenschaft in ihrer ganzen Breite zu schildern: die sechzig Bände des ausgezeichneten Basler Jahrbuches, die große Geschichte der Stadt Basel von Rudolf Wackernagel und die kleine von Paul Burckhardt, die drei Bände der Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts von Eduard His und vieles andere. Es mag genügen, die Geschwister und Abkömmlinge unserer Zeitschrift in Erinnerung zu rufen: die «Praxis des Bundesgerichts» (seit 1912), die «Basler Studien zur Rechtswissenschaft» mit ihren 30 Bänden (seit 1932), das «Jahrbuch der Basler Juristenfakultät» mit seinen 27 Heften (seit 1924), endlich die Schriftenreihe des Basler «Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen» (seit 1939).

Wie ungewöhnlich die Wertschätzung ist, welche Lichtenhahn unter seinen Berufsgenossen genießt, das zeigte sich in ergreifender Weise an der Trauerfeier. Der große Raum war bis auf den letzten Platz besetzt von einer respektvoll harrenden Versammlung. Der Sarg verschwand unter herrlichen Kränzen, auf die eine goldene Maiensonne fiel. Das beredte Zeugnis der Sprecher kündete übereinstimmend von dem erhebenden Eindruck eines reichen, eines erfüllten, eines wahrhaft begnadeten Lebens.